

Rundschreiben 2008/30

Solvabilität I Versicherungskonzerne

Berichterstattung zur Solvabilität I von Versicherungsgruppen und Versiche- rungskonglomeraten

Referenz: FINMA-RS 08/30 „Solvabilität I Versicherungskonzerne“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormalis BPV-RL 13.4/2006 „Berichterstattung zur Solvabilität I“ vom 21. November 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VAG Art. 69, 77
 AVO Art. 22–36, 39, 198–200, 202, 204, 206
 Anhang 1: Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungsgruppen
 Anhang 2: Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungskonglomeraten

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
				x																		

I. Ausgangslage	Rz	1–6
II. Zweck	Rz	7
III. Geltungsbereich	Rz	8
IV. Begriffe	Rz	9–19
A. Solvabilität I	Rz	9–11
B. Geforderte Solvabilitätsspanne	Rz	12–13
C. Verfügbare Solvabilitätsspanne	Rz	14–16
D. Rechnungslegungsvorschriften	Rz	17–18
E. Berichterstattung	Rz	19
V. Grundsätze der Berechnung	Rz	20–31
A. Berechnung der unterjährigen (halbjährigen) Ermittlung von Solvabilität I	Rz	20
B. Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungsgruppen	Rz	21–26
a) Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne	Rz	21–23
b) Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne	Rz	24–26
C. Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungskonglomeraten	Rz	27–31
a) Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne	Rz	28–30
b) Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne	Rz	31
VI. Mindestanforderungen an die Berichterstattung	Rz	32–35
A. Form der Berichterstattung	Rz	32–34
B. Änderung der Berechnungsweise	Rz	35
VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen	Rz	36–39
A. Erstmalige Einreichung	Rz	36–38

B. Periodische Berichterstattung

Rz	39
----	----

VIII. Anhänge

Rz	40
----	----

I. Ausgangslage

- Dieses Rundschreiben legt die Mindestvorschriften für die Berechnung und Berichterstattung der geforderten wie auch der verfügbaren Solvabilität I von Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten) zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörde fest. 1
- Grundlage des Rundschreibens sind Art. 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie Art. 198–200 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) für Gruppen und Art. 77 VAG sowie Art. 204 und 206 AVO für Konglomerate für die Methodenwahl und die Berechnung sowohl der geforderten wie der verfügbaren Solvabilitätsspanne. Für die Festlegung der Art und Weise der Berichterstattung an die FINMA bildet Art. 202 AVO die Grundlage. 2
- Gemäss Art. 198 respektive Art. 204 AVO ist die Solvabilität auch der Gruppen und Konglomerate nach den zwei Methoden in Art. 22 AVO zu beurteilen. Dieses Rundschreiben bezieht sich ausschliesslich auf die erste Methode nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a AVO, Solvabilität I, die Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne). 3
- Gemäss Art. 199 Abs. 1 AVO ist die geforderte Solvabilitätsspanne einer Gruppe auf Grund des konsolidierten Abschlusses zu berechnen. Gemäss Abs. 2 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen der einzelnen Bereiche wie Lebens-, Schaden-, Rückversicherung etc. Gemäss Abs. 3 berechnen sich die bereichsspezifischen Solvabilitätsspannen einer Gruppe sinngemäss nach Art. 23 ff. AVO. Gemäss Abs. 4 kann die FINMA andere Berechnungen zulassen oder bestimmte Unternehmen einer Gruppe/eines Konglomerates ausnehmen. 4
- Gemäss Art. 200 Abs. 1 AVO entspricht die verfügbare Solvabilitätsspanne einer Gruppe bei einem Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem konsolidierten Eigenkapital, korrigiert um die Minderheitsanteile, alle immateriellen Vermögenswerte, vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen und aktivierter Abschlusskosten im Bereich Nichtleben. Weitere Elemente mit Eigenmittelcharakter können von der FINMA auf Antrag zugelassen werden. Gemäss Abs. 3 legt die FINMA die anrechenbaren Eigenmittel bei einem nicht international anerkannten Rechnungslegungsstandard fest. 5
- Gemäss Art. 204 AVO sind Art. 198 und 200 AVO für die Berechnung der geforderten und der verfügbaren Solvabilitätsspanne für Konglomerate sinngemäss anzuwenden. Dies trifft auch auf Art. 202 AVO für die Berichterstattung zu. Die speziellen Unterschiede werden in Art. 206 AVO für Konglomerate geregelt. Gemäss Art. 206 Abs. 1 AVO liegt der Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne des Konglomerates der konsolidierte Abschluss zu Grunde. Laut Abs. 2 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich und im Finanzbereich sowie derjenigen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs. Für letztere bestimmt die FINMA die Berechnung der Solvabilitätsanforderung. Art. 206 Abs. 4 Bst. b ermöglicht der FINMA, die Eigenmittelanforderungen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Bestimmungen auszusetzen, sofern der Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre. 6

II. Zweck

- Die Solvabilität I bezweckt den Nachweis der ausreichenden minimalen Kapitalausstattung einer Gruppe / eines Konglomerates gemäss dem Geschäftsumfang. 7

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlage per Verfügung unterstellt wurden: 8

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

IV. Begriffe

A. Solvabilität I

Gemäss Art. 22 AVO erfolgt die Solvenzbeurteilung nach 2 Methoden; aufgrund von Solvabilität I und dem Schweizer Solvenzttest. Unter Solvabilität I ist das Verhältnis der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) zu den anrechenbaren Eigenmitteln (verfügbare Solvabilitätsspanne) zu verstehen. 9

Die FINMA betrachtet die Solvabilität I einer Gruppe / eines Konglomerats dann als ausreichend, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne zu mindestens 100% durch die verfügbare Solvabilitätsspanne gedeckt ist. 10

Das FINMA-RS 08/44 „SST“ regelt in seinem Anhang 4 über die Interventionsschwellen die daraus erwachsenden Massnahmen und sieht bei einer Gruppen- beziehungsweise Konglomerats-solvabilität von weniger als 150% eine intensivierete Überwachung durch die FINMA vor. 11

B. Geforderte Solvabilitätsspanne

Die geforderte Solvabilitätsspanne der Gruppe wird auf Basis des konsolidierten Abschlusses der Gruppe errechnet und entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die Bereiche Lebensversicherung, Schadenversicherung, Rückversicherung zuzüglich der Gruppenunternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen. Für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne der Gruppe sind alle konsolidierten Gruppenunternehmen einzubeziehen. Für konsolidierte Gruppenunternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung legt die FINMA die Berechnung der Solvabilitätsspanne fest. 12

Die geforderte Solvabilitätsspanne des Konglomerats wird ebenfalls auf Basis des konsolidierten Abschlusses des Konglomerats berechnet. Sie entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich, zuzüglich jener im Finanzbereich sowie der Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs bestimmt die FINMA die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne. 13

C. Verfügbare Solvabilitätsspanne

Die verfügbare Solvabilitätsspanne der Gruppen wird auf der Basis eines Abschlusses nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechnet. Als anrechenbare Eigenmittel gilt im Grundsatz das Ergebnis aus der nachfolgend aufgeführten Berechnung: Ausge- 14

wiesenes konsolidiertes Eigenkapital

zuzüglich Minderheitsanteile

zuzüglich auf Antrag genehmigte nachrangige Darlehen und Hybridinstrumente

zuzüglich auf Antrag genehmigte Elemente mit Eigenmittelcharakter

abzüglich alle immateriellen Vermögenswerte

abzüglich vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen

abzüglich aktivierte Abschlusskosten im Bereich Nichtleben

Anrechenbare Eigenmittel

Für Abschlüsse nach einem national anerkannten Rechnungslegungsstandard gelten die gleichen Bedingungen. 15

Für die verfügbare Solvabilitätsspanne der Konglomerate gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gruppen. 16

D. Rechnungslegungsvorschriften

Für die Berechnung der Solvabilität I ist auf einen Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abzustellen. Als international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze gelten die International Financial Reporting Standards (IFRS) und United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP). 17

Der national ebenfalls angewandte Rechnungslegungsstandard Schweizerische Fachempfehlung zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) kann auf Antrag an die FINMA mit den IFRS als gleichwertig eingestuft werden, sofern die notwendigen Bestandteile für die Berechnung der geforderten und anrechenbaren Eigenmittel auf konsolidierter Basis separat nachgewiesen werden. 18

E. Berichterstattung

Die Berechnung der geforderten und verfügbaren Solvabilitätsspanne für Gruppen und Konglomerate erfolgt halbjährlich. Sie bildet die Gruppen-/Konglomeratssolvabilität I und ist der FINMA innert drei Monaten nach Abschluss respektive Zwischenabschluss einzureichen. Es sind die Anhänge 1 und 2 dieses Rundschreibens zu verwenden. 19

V. Grundsätze der Berechnungen

A. Berechnung der unterjährigen (halbjährlichen) Ermittlung von Solvabilität I

Während die per Ende Jahr einzureichende Solvabilitätsberechnung auf den revidierten, konsolidierten Jahreszahlen für die Erfolgsrechnung und Bilanz basieren, ist zur geforderten Solvabilitätsspanne im Halbjahresbericht eine Hochrechnung der massgebenden Grunddaten auf eine Jahresbasis nötig. Die Gesellschaft hat der FINMA die Methode der Hochrechnung separat nachzuweisen. Für die verfügbare Solvabilitätsspanne kann hingegen analog zur Jahresbilanz auf die konsolidierten Zahlen der Halbjahres-Bilanz abgestellt werden. 20

B. Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungsgruppen

a) Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne

Konsolidierte Grundlagen: 21

Für die Berechnung der gemäss Art. 199 AVO geforderte Solvabilitätsspanne sind die massgebenden konsolidierten Zahlen für die drei einzelnen Hauptbereiche Lebensversicherung, Schadenversicherung/Krankenversicherung und Rückversicherung verfügbar zu machen. Anschliessend erfolgt die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne für diese drei Hauptbereiche gemäss den aufsichtsrechtlichen Angaben von Art. 23–36 AVO. Für die Berechnung des Rückversicherungsquotienten ist nur die an gruppenexterne abgegebene Rückversicherung anrechenbar.

Rückversicherungsgeschäft: 22

Als relevantes Rückversicherungsgeschäft im Rahmen einer Versicherungsgruppe wird nur das übernommene Rückversicherungsgeschäft betrachtet. Die gruppenintern übernommenen Rückversicherungen zählen nicht dazu. Für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne gelten die Art. 23–36 AVO.

Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen: 23

Bei Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Rahmen einer Versicherungsgruppe entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne zurzeit Null % der Nettoaktiven.

b) Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne

Um eine grösstmögliche Einheitlichkeit zu erreichen, werden nachfolgend die anrechenbaren bzw. die nicht anrechenbaren Elemente für die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne spezifiziert. 24

Anrechenbar sind: 25

1. Konsolidiertes Eigenkapital: Es handelt sich um das ausgewiesene konsolidierte Eigenkapital auf der Basis eines international anerkannten Rechnungsabschlusses. Für Abschlüsse nach einem national anerkannten Rechnungslegungsstandard gelten die gleichen Bedingungen.
2. Minderheitsanteile: Sind Minderheitsanteile noch nicht im konsolidierten Eigenkapital enthalten, werden diese hinzugezählt.
3. Weitere Elemente mit Eigenkapitalcharakter sind anrechenbar:
 - a. Nachrangige Darlehen und Anleihen sowie hybride Instrumente gemäss Art. 200 Abs. 2 AVO auf Antrag, wenn sie die Bedingungen gemäss Art. 39 AVO erfüllen. Der Nachweis zur Erfüllung der Bedingungen ist gegenüber der FINMA beim Antrag zu erbringen. Für die hybriden Instrumente einer Gruppe gelten die relativen Begrenzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 AVO.
 - b. Erworbenener Present Value of Future Profits (PVFP): Der Gegenwartswert künftiger Gewinne aus erworbenen Versicherungsverträgen (PVFP auf im Kaufpreis enthaltenen, neu erworbenen Beständen) ist analog zu den von der EU vorgegebenen Limiten anrechenbar.

- c. Folgende Vermögenswerte können auf Antrag und mit begründetem Nachweis – sofern sie nicht bereits im Eigenkapital gemäss IFRS/US GAAP ausgewiesen sind – gegenüber der FINMA zu Solvabilitätszwecken angerechnet werden.
Dazu zählen insbesondere:
 - i. Nicht individuell zugeteilte Überschussanteile im Lebensversicherungsgeschäft.
 - ii. Hybridkapital im Sinne von Mandatory Convertible Securities, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkt zwingend in Aktienkapital gewandelt werden müssen, aber derzeit noch nicht oder nur zum Teil in Aktienkapital gewandelt sind.
- d. Die FINMA kann auf Antrag gemäss Art. 200 Abs. 2 AVO zudem weitere Elemente mit Eigenkapitalcharakter zulassen. Sie entscheidet auf Antrag über deren Anrechnung.

Nicht anrechenbar beziehungsweise abzuziehen sind:

26

- 1. Folgende immateriellen Vermögenswerte sind, falls bereits bei der Eigenkapitalermittlung berücksichtigt, abzuziehen:
 - a. Goodwill aus Akquisitionen.
 - b. PVFP in Form des Gegenwartswerts künftiger Gewinne aus selbst abgeschlossenen Versicherungsverträgen (PVFP auf Eigenbeständen).
 - c. Warenzeichen, Lizenzen, Markenrechte und andere aktivierte Immaterialgüterrechte.
 - d. Aktivierte, intern entwickelte EDV-Programme (Software) mit beschränktem Marktwert und extern zugekaufte, aktivierte Programme ohne nennenswerten Wiederverkaufswert.
 - e. Steuer-Kredite aus Verlustvorträgen früherer Verluste.
- 2. Vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen (inkl. Minderheitsanteile): Dazu sind auch Nennwert-Herabsetzungen oder anderweitige Transaktionen, welche das gleiche Ziel der Kapitalreduktion anpeilen, zu zählen. Vorgesehene Dividenden und analoge Elemente sind deshalb bereits im Zeitpunkt der Antragstellung an die Generalversammlung vorsorglich vom Eigenkapital abzuziehen.
- 3. Aktivierte Abschlusskosten im Bereich Nichtleben (Deferred acquisition costs non-life): Da für die Solvabilität I nur die rechtlich rückforderbaren Abschlusskosten im Rahmen von Rückkaufswertregelungen des Lebensversicherungsgeschäfts zulässig sind, ist der Abzug der bereits im Eigenkapital mitberücksichtigten Aktivierungseffekte von mehrjährigen Abschlusskosten im Nichtlebenbereich (Schadenversicherung, Krankenversicherung, Rückversicherung) vorzunehmen.

C. Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungskonglomeraten

Gemäss Art. 204 AVO finden bei Versicherungskonglomeraten ebenfalls die für die Solvabilität I von Versicherungsgruppen massgebenden Art. 198 AVO und Art. 200, 202 und 203 AVO Anwendung.

27

a) Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne

Bei Versicherungskonglomeraten werden für die Ermittlung der geforderten Solvabilitätsspanne die Bereiche Versicherung, Finanz sowie die Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmitelanforderungen gemäss dem Blockbuilding-Approach je gesondert gerechnet. Alle dem Versicherungsbereich mehrheitlich oder ganz zudienenden Gesellschaften werden zum Versicherungsbereich gezählt. Nicht eindeutig zuzuordnende Unternehmen werden ebenfalls dem Versicherungsbereich zugezählt.

28

Zu deren Ermittlung für den Versicherungsbereich eines Versicherungskonglomerats gelten die Art. 198–199 AVO sowie die voranstehenden Bestimmungen dieses Rundschreibens zur geforderten Solvabilitätsspanne von Versicherungsgruppen. 29

Für den Finanzbereich erfolgt die Berechnung gemäss Art. 206 Abs. 3 AVO auf Basis international oder national anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze. Die geforderte Solvabilitätsspanne im Finanzbereich entspricht dabei den Eigenmittelanforderungen dieses Bereichs. Die FINMA legt fest, welche Grundsätze anzuwenden sind. 30

b) Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne

Die vorangehenden Bestimmungen zur Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne von Versicherungsgruppen finden auch auf Versicherungskonglomerate Anwendung. 31

VI. Mindestanforderungen an die Berichterstattung

A. Form der Berichterstattung

Zur Solvabilität I der Gruppe / des Konglomerats sind die folgenden Berichte mit den entsprechenden Berichtselementen einzureichen: 32

- Berichtsschema für die Versicherungsgruppe XY → Anhang 1
- Berichtsschema für das Versicherungskonglomerat XY → Anhang 2

Die Berichterstattung soll einerseits die verschiedenen Elemente der geforderten und verfügbaren Solvabilitätsspanne im Detail darlegen und andererseits die Zahlen über mindestens drei Halbjahres-Perioden aufzeigen, d.h. aktuell, sechs Monate zuvor, zwölf Monate zuvor. 33

Veränderungen in der angewandten Berechnungsmethode sowohl der geforderten wie auch der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind in einer Überleitung darzustellen und zu erläutern. Veränderungen der Berechnungsgrundlagen wie Bewertungsmethoden, Verschiebungen von Vermögens- bzw. Verpflichtungspositionen, etc. sind aufzuzeigen und in einer Überleitung darzustellen. 34

B. Änderung der Berechnungsweise

Möchte die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat die Berechnungsweise ändern, so hat sie der FINMA einen begründeten Antrag einzureichen, der die Gründe für die Änderungen darlegt und zudem aufzeigt, welches die entsprechenden Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Vorgehen sind. Diese Änderungen sind genehmigungspflichtig. 35

VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen

A. Erstmalige Einreichung

Die Solvenzberechnung ist erstmalig gemäss Unterstellungsverfügung einzureichen. 36

Im Rahmen der erstmaligen Berichterstattung über die Solvabilität I ist der FINMA eine Überleitungstabelle mitzuliefern. Diese legt die einzelnen Angaben im Detail dar und beschreibt, woher die Zahlen aus der konsolidierten Grundlage entnommen werden und wie die geforderte wie auch die verfügbare Solvabilitätsspanne mit den einzelnen Details gerechnet wird. Ebenfalls sind die Anpassungen von konsolidierten Zahlen nachzuweisen. 37

Die FINMA nimmt zur vorgelegten Überleitung schriftlich Stellung, bevor die Berechnungsweise offiziell zugelassen ist. Mit dem Einverständnis zur Vorgehensweise wird jedoch nicht die Gesamtberechnung bestätigt. 38

B. Periodische Berichterstattung

Die vorgegebene Berichterstattung ist der FINMA gemäss Art. 202 AVO zweimal jährlich innert drei Monaten nach dem Stichtag für den Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss schriftlich und gleichzeitig in elektronischer Form einzureichen. Auf begründeten Antrag kann die FINMA diese Frist verlängern. 39

VIII. Anhänge

Das Berichterstattungsraaster zur Solvabilität I lässt sich aus den Anhängen 1 und 2 entnehmen. 40